

Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Wenn einer der folgenden Punkte auf Sie zutrifft, haben Sie **keinen Anspruch** auf Wohngeld:

- Der Haushalt überschreitet die Einkommensgrenzen (die Höhe der Grenzen können Sie bei der Wohngeldbehörde erfragen).
- Haushalte, denen ausschließlich Azubis oder Studenten angehören, die dem Grunde nach Anspruch auf BAB oder BAföG haben.
- Personen, die nicht Mieter oder Eigentümer des Wohnraumes sind, für den Wohngeld beantragt wird und keine Miete zahlen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch haben, fragen Sie einfach in der Wohngeldbehörde nach. Wir beraten Sie gern.



Ebenso sind Sie vom Wohngeld ausgeschlossen, sobald Sie eine der folgenden **Transferleistungen** beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XI
- Zuschüsse für Azubis und Studenten zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem SGB VI

Der Ausschluss gilt dann, wenn in den o.g. Leistungen Kosten für die Unterkunft und Heizung erbracht werden. Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wurden, selbst aber keine Leistung bekommen. Der Ausschluss beginnt bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf eine o.g. Leistung.



Wohngeld

Was ist Wohngeld und woher bekommt man es?

Wohngeld ist ein **Zuschuss** zur Miete oder zur **Belastung**. Es ist somit eine Unterstützung zum Erhalt des Wohnraumes und darf auch nur für diesen Zweck verwendet werden.

Eine Bewilligung des Wohngeldes setzt eine **formale Antragstellung** voraus.

Einen Wohngeld-Antrag erhalten Sie in unserem Sozial- und Wohnungsamt, in jedem Bürgerbüro unserer Stadt und per Mausclick über die Internetseiten der Landeshauptstadt Magdeburg (www.magdeburg.de).

Bei der ersten Antragstellung empfehlen wir Ihnen eine **persönliche Abgabe des Antrages** in unserem Sozial- und Wohnungsamt.

So können wir Sie ausreichend beraten und auf eventuelle weitere Sozialleistungen hinweisen. Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, den Antrag im Bürgerbüro abzugeben oder alle Unterlagen per Post einzureichen.

Sie erhalten in jedem Falle eine schriftliche Mitteilung über eventuell fehlende Unterlagen.

Wer hat Anspruch auf Wohngeld und wie viel wird gezahlt?

Anspruch auf Wohngeld hat der **Mieter** einer Wohnung. Hier wäre der Wohngeldantrag auf Mietzuschuss einzureichen.

Des Weiteren sind **Eigentümer von Wohnraum oder Eigenheimen** antragsberechtigt und es wäre ein Wohngeldantrag auf Lastenzuschuss zu stellen.

Zum Personenkreis der Antragsberechtigten zählen u.a.:

- Lohn- und Gehaltsempfänger
- Arbeitsuchende (ALG I – Empfänger)
- Selbstständig Tätige
- Freiberuflich Tätige
- Rentner
- Auszubildende
- Studenten
- Elterngeld-Empfänger

(Aufzählung ist nicht abschließend!)

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich entscheidend nach dem **Gesamteinkommen** des Haushaltes, nach der zu berücksichtigenden **Miete** und nach der **Anzahl der Haushaltsmitglieder**.

An wen muss ich mich wenden?

Landeshauptstadt Magdeburg
Sozial- und Wohnungsamt
Beratungsservice
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg



**HOTLINE: 0391 / 5 40 36
70 und 5 40 36 71**

Fax: 0391 / 5 40 36 55

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: geschlossen
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sie erreichen uns:

- mit den **Straßenbahnlinie 10** (Endstelle)
- mit den **Bussen der Linien 53, 54, 55 und 57**

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Bürgerbüros der Landeshauptstadt Magdeburg** zu erhalten und abzugeben.

BürgerBüro Ost
Tessenowstr. 15
9114 Magdeburg

BürgerBüro West
Bruno-Beye-Ring 50
39130 Magdeburg

BürgerBüro Nord
Lübecker Str. 32
39124 Magdeburg

BürgerBüro Mitte
Breiter Weg 222
39104 Magdeburg

BürgerBüro Süd
Otto-Baer-Str. 8
39118 Magdeburg

Alle Bürgerbüros erreichen Sie über den
Telefonservice
Tel.: 0391/ 5 40 43 29

oder über die einheitliche

Behördenrufnummer: 115
(Festnetz 7 Cent pro Minute, Mobil abweichend)